

# RS Vwgh 1986/1/13 85/10/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1986

## Index

Verwaltungsverfahren - ZustellG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §47 Abs1

ZustG §22

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

85/10/0135

## Rechtssatz

Wird vorgebracht, dass ein Zustellvorgang entgegen dem diesbezüglichen Vermerk auf dem Rückschein nicht vorschriftsmäßig erfolgt sei (hier: durch Unterbleiben der Verständigung von der Hinterlegung einer behördlichen Erledigung), so darf die Behörde nicht von der beantragten Einvernahme des Zustellers als Zeugen absehen und sich statt dessen mit einer pauschalen schriftlichen Äußerung des Postamtsvorstandes begnügen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985100134.X01

## Im RIS seit

10.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>